

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**  
=====

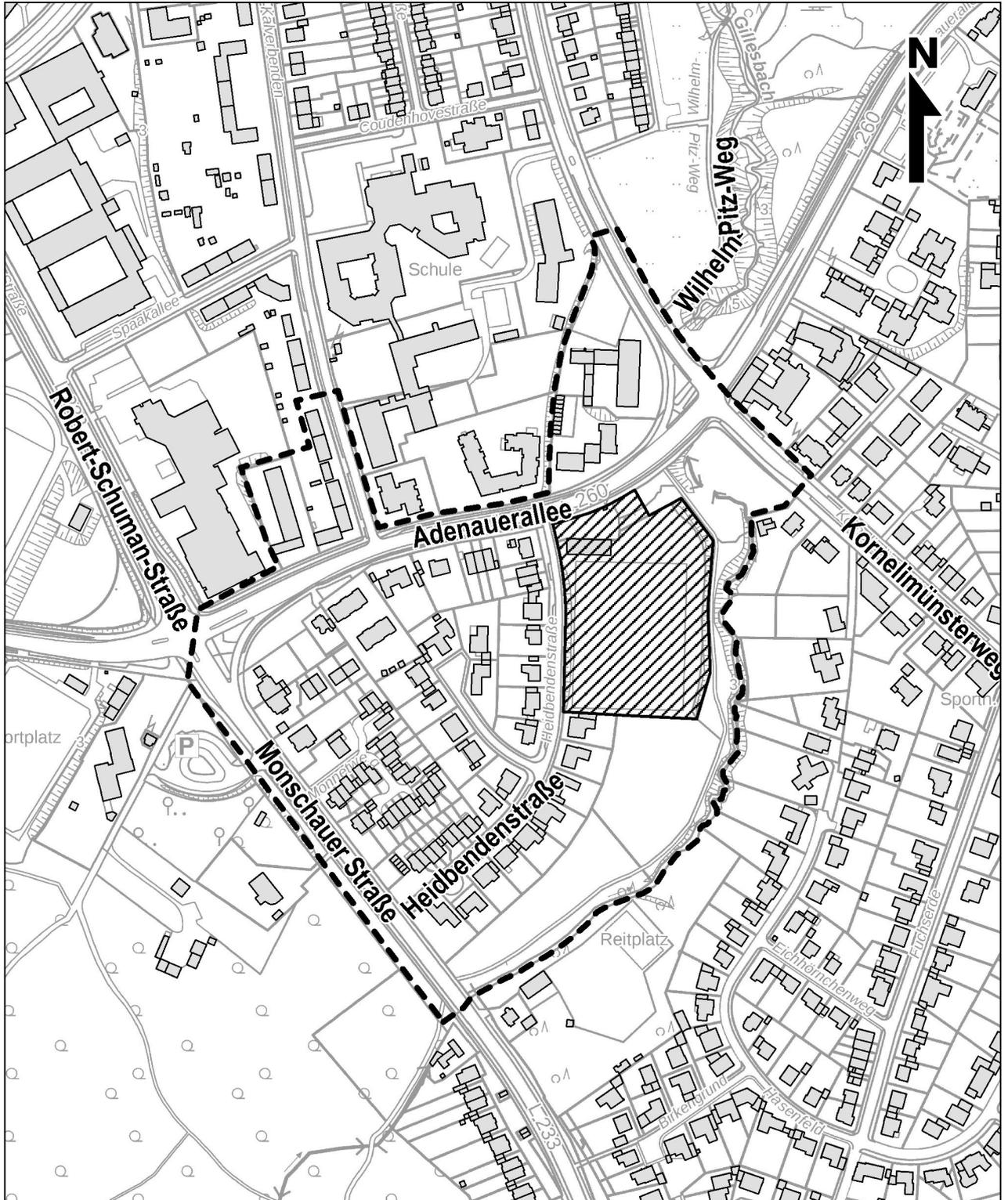
**Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 516 -Diemstraße- (heute Heidbendenstraße) - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Adenauerallee, Heidbendenstraße und Wilhelm-Pitz-Weg**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 516 für den u. a. Bereich gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss des Rates vom 19.06.2019 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 516 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. g. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschiertor, Lagerhausstraße 20, 3. Stock, Zimmer 355, aus.

# Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 516 - Diemstraße - (heute Heidbendenstraße)



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)



Lage des Aufhebungsbereichs

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
  - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 20.01.2020

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister